BIENNALE GHERDËINA (Zënza Sëida)

Statut des Vereins „Zënza Sëida”

A - GRÜNDUNG - SITZ – DAUER

Art. 1 – Name – Benennung

1. Der Verein führt den Namen „Zënza Sëida“. Nach der Eintragung als Verein zur Förderung des Gemeinwesens in das vom GvD 117/2017 vorgesehene Einheitsregister des Dritten Sektors lautet die Vereinsbezeichnung „Zënza Sëida VFG“ (auf ital.: „Zënza Sëida APS“).

Art. 2 – Sitz

1. Der Sitz des Vereines ist in der Gemeinde Lajen, Pontives 8, und kann Außenstellen in anderen Orten Südtirols errichten.

Art. 3 – Dauer

1. Die Dauer des Vereins ist unbefristet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B - ZWECK - TÄTIGKEITSBEREICHE - ART DER TÄTIGKEIT

Art. 4 – Zweck und Tätigkeit

„Zënza Sëida VFG“ ist eine gemeinnützige Organisation, die sich dafür einsetzt, die zeitgenössische Kultur Interessierten und einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Sie setzt sich dafür ein, die Wertschätzung, das Verständnis und das Schaffen zeitgenössischer Kunst in Südtirol (Grödnertal) zu erweitern, und ist der festen Überzeugung, dass dies ein Schlüsselinstrument für Wachstum und Entwicklung ist.

Die Tätigkeiten des Vereins richtet sind an das Fachpublikum, die Bevölkerung die Mitwirkenden sowie alle Interessierten. Gemäß Art. 35 des Kodex des Dritten Sektors können die Tätigkeiten zugunsten der Vereinsmitglieder, deren Familienangehörigen oder von Dritten erbracht werden.

Als Verein für aktuelle Kunst in allen Formen, Theorie und Diskussion liegt sein zentrales Anliegen im Aufspüren verschiedenartigster Schnittstellen mit traditionell und außerkünstlerischen Bereichen zur Hervorbringung neuer Recherche- und Produktionsbedingungen für zeitgenössische Kunst. Die Theorie- und Diskussionsveranstaltungen hingegen wollen in einem allgemeineren Sinn zur Förderung der kreativen und geistigen Fähigkeiten beitragen sowie zur Sensibilisierung des Bewusstseins für kulturelle Systeme und gesellschaftspolitische Prozesse. Ziel ist die Erforschung und Hinterfragung der Zusammenhänge zwischen dem Menschen und der visuellen und kulturellen Form seiner Umwelt, insbesondere in Bereich:

- Gesellschaftliche und soziale Entwicklung als Schlüsselinstrument für Wachstum und Bildung;

- Recherche und Weiterentwicklung der Ladinischen Kultur und Sprache;

- das lokale Handwerk und Kunsthandwerk sollen durch Innovation und Austausch durch die Zusammenarbeit mit international anerkannten Künstlern und Kuratoren langfristig profitieren;

- eine nachhaltige und langfristige Investition im Bereich Tourismusentwicklung (Qualitätstourismus);

- Zusammenarbeit mit Südtiroler Forschungseinrichtungen und Ausbildungsstätten (Kunstschulen, Universität und Filmschule Zelig);

- Förderung von Musik, Film, Theater und Tanz.

2. „Zënza Sëida VFG“ versteht sich als sprachübergreifender Verein, ist unabhängig, und keinen politischen, religiösen oder anderen Gruppierungen verpflichtet, arbeitet aber konstruktiv mit öffentlichen und privaten Kulturinstitutionen zusammen und unterstützt Programme, die den Zugang und die Interaktion mit zeitgenössischer Kunst verbessern.

3. „Zënza Sëida VFG“ erstrebt keinen Gewinn, sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

4. Die ausgeübten Tätigkeiten des Vereines „Zënza Sëida VFG“ sind ausschließlich oder überwiegend von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 5, Absatz 1, Buchstabe i) des Kodex des Dritten Sektors gemäß Legislativdekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117 i.g.F. und bestehen gemäß diesem Artikel in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinen Interesse. Die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 11/2017 kann erfolgen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen

ist und im Statut das Vereinsorgan angegeben wird, das darüber bestimmt, welches Vereinsorgan darüber entscheidet; vorgesehen werden muss auch, dass die weiteren Tätigkeiten instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind. Die Vereinstätigkeiten werden überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Vereinsmitglieder erbracht.

C – VERMÖGEN

Art. 5 – Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die im Eigentum des Vereins stehen und stehen werden, aus allen eventuellen Reservefonds, aus Bilanzüberschüssen sowie aus eventuellen Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen geldwerten Zuwendungen. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Art. 6 – Finanzmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecke des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch:

a) eine einmalige Zahlung vonseiten der Gründungsmitglieder,

b) jährliche Mitgliedsbeiträge,

c) Beiträge der Förderer,

d) Beiträge der Region, des Landes, der Gemeinden, öffentlicher Körperschaften,

e) Einnahmen durch die Organisation von Veranstaltungen oder der Teilnahme derselben,

f) Stiftungen, Zuwendungen, Geschenke, Vermächtnisse, Spenden und dergleichen, die zur Steigerung der Vereinstätigkeit beiträgt.

g) Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein aller gesetzlich zulässigen Finanzierungsmöglichkeiten bedienen. Für besondere Mehrleistungen gegenüber den Mitgliedern im Rahmen der Vereinsziele kann ein zusätzlicher finanzieller Beitrag verlangt werden, wenn dies von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 7 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins schließt mit dem 31. Dezember. Innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres erarbeitet der Ausschuss den Haushaltsabschluss und den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr um diese innerhalb des Monats Juni desselben Jahres in der Generalversammlung zu präsentieren.

D - MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 – Mitglieder

1. Als Mitglieder können natürliche Personen sein.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:

- eine bedingungsfreie Beitrittserklärung, in welcher sich der Antragsteller den Bestimmungen der Statuten unterwirft;

- ein Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet sein. Es darf kein Interessenkonflikt bestehen;

- die Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung und das Recht in alle Unterlagen und die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, laut Art. 15 des GvD 117/2017. Für die Ausübung dieses Rechts genügt auch ein mündlicher Antrag an den/die Präsident/in oder ein Ausschussmitglied bzw. eine schriftlicher Antrag. Diesem wird innerhalb von 30 Tagen.

Art. 9 – Ende der Mitgliedschaft

1. Ende der Mitgliedschaft:

- durch Tod;

- durch nicht Einzahlung des Mitgliedsbeitrages;

- freiwilliger Austritt;

- durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied den Bestimmungen, dem Statut und den Beschlüssen nicht nachkommt, den festgelegten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, dem Verein moralischen und materiellen Schaden zufügt, unter den Mitgliedern Zwietracht verursacht oder Interessen verfolgt, welche mit den Zielsetzungen des Vereins im

Widerspruch stehen. Das ausgeschlossene Mitglied wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich über den Ausschluss informiert. Die Mitglieds- und Spesenbeiträge werden nicht mehr zurückerstattet. Ebenso kann kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erhoben werden. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Generalversammlung möglich.

Art. 10 – Fortbestehen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht innerhalb Dezember aufgekündigt haben, gelten auch für das folgende Jahr als Vereinsmitglieder und verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Nach verstreichen der Frist mit einer entsprechenden Aufforderung gilt dies als freiwilliger Austritt gemäß Art. 9, Abs. 1.

Art. 11 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung einzuhalten oder umzusetzen.

Art. 12 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nützen und die angebotenen Dienste und Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind berechtigt bei Abstimmungen und Wahlen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Art. 13 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Ausschuss;

c) der Präsident;

d) der Expertenbeirat (Advisory Board).

Alle Organe im Verein führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ein Geschäftsführer kann vom Ausschusses beauftragt werden

Art. 14 – Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Die Einladung muss durch den Ausschuss mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung auch via E-Mail an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Ausschuss vorzulegen. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände, es sei denn, die Generalversammlung lässt mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Gegenstände zur Beschlussfassung zu. Der/Die Vorsitzende der Generalversammlung wird von der Generalversammlung ernannt, darf jedoch nicht der/die Vorsitzende des Vereins sein. Die Generalversammlung kann, falls notwendig oder verlangt, drei Stimmenzähler für die Wahlgänge wählen.

Art. 15 – Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat nachstehende Aufgaben:

a) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für fünf Jahre und deren Abwahl, die Wahl eines Ersatzmitgliedes im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes;

b) die Genehmigung des Jahresberichtes;

c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;

d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Ausschusses;

e) die Genehmigung des Jahresprogramms und des Haushaltsvoranschlages;

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Ausschusses;

g) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für das kommende Jahr;

h) die Wahl der Vereinsorgane, und Abwahl der Mitglieder;

i) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;

j) die Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren/innen gemäß Art. 24 des Statutes;

k) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;

l) bei Auflösung des Vereins gemäß Art. 26 des Statutes wird das Vermögen des Vereins an einen andere Körperschaft des Dritten Sektors, übertragen;

m) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen für die Generalversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 16 – Die außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn es ein dringendes Interesse des Vereines erfordert;

b) wenn es der Ausschuss beschließt;

c) wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen;

d) wenn der Verein aufgelöst werden soll.

2. Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel (3/4) der Mitglieder gefasst werden. Die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung gelten entsprechend.

3. Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Zuweisung des Vermögens kann nur durch eine Drei/Viertel (3/4) Mehrheit der Mitglieder gefasst werden. Die Vorschriften für die ordentliche Generalversammlung gelten entsprechend.

Art. 17 – Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei der zweiten Einberufung ist die Generalversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Ja- oder Nein- Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen über die Jahresabschlussrechnung dürfen sich die Mitglieder des Ausschusses nicht beteiligen. Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung, die nachträglich durch die Generalversammlung selbst zur Beschlussfassung zugelassen werden und Beschlüsse über die Änderung des Gründungsaktes und des Statutes können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt.

Art. 18 – Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei (3) und maximal fünf (5) gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses werden bei der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Wenn hingegen ein Wahldurchgang notwendig ist, kann jedes Mitglied drei Namen auf den Stimmzettel angeben. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten mit JA gestimmt hat. Die Ausschussmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend sind.

Art. 19 - Aufgaben des Ausschusses

1. Aufgaben des Ausschusses sind:

a) den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und das Programm zu erstellen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;

b) die Wahl des Vorsitzenden usw. wird unter den gewählten Ausschussmitgliedern erfolgen;

c) die Beratung und Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;

d) die Spesenvergütungen an die/den Vorsitzende/n und an beauftragte Personen, welche im Interesse und im Auftrag des Vereins eine Tätigkeit ausüben, rückerstatten;

e) die Formulierung des Vorschlags für die Generalversammlung über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge;

f) die Verwaltung des Vermögens;

g) die Aufsicht über die Einrichtungen des Vereins;

h) den Geschäftsführer zu ernennen;

i) alle Aufgaben, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind müssen zuerst vom Ausschuss des Vereins genehmigt werden bevor diesbezügliche Ausgaben getätigt werden. Die Ausgaben dürfen den verfügbaren finanziellen Rahmen nicht überschreiten;

j) darüber zu bestimmen, welche „weiteren Tätigkeiten“ ausgeübte werden können; diese weitere Tätigkeiten müssen instrumentell (zweckdienlich) & sekundär (von untergeordneter Bedeutung) zur Haupttätigkeit sind.

Art. 20 - Einberufungen des Ausschusses

1. Jährlich sollen mindestens zwei Ausschusssitzungen stattfinden. Auf Verlangen von drei Ausschussmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von vier (4) Wochen einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der JA- oder NEIN-Stimmen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Art. 21 – Der/Der Präsident/in

1. Der/Die Präsident/in:

- ist der gesetzliche Vertreter/in des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Behörden und Dritten;

- führt den Vorsitz im Ausschuss;

- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

2. Der/Die Präsident/in ist im Besonderen ermächtigt, rechtsverbindlich alle Beiträge und Zuweisungen von öffentlichen Körperschaften oder Privaten für den Verein in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Im Falle von Verhinderung des Präsidenten bestimmt der Ausschuss seine Vertretung. Der/Die Präsident/in kann den/die beauftragte Organisatorin ermächtigen, Beiträge in Empfang zu nehmen und zu quittieren und Überweisungen in der Bank durchzuführen.

Art. 22 – Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer:

a) kann vom Ausschuss, falls sich die Notwendigkeit ergibt, ernannt werden. Seine Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahre, kann aber wiederbestätigt werden;

b) bekommt den Auftrag vom Ausschuss die Geschäftsführung des Vereins samt allen Veranstaltungen zu koordinieren;

c) hat die Aufgabe interne und externe Mitarbeiter für die Umsetzung der Tätigkeit auszuwählen;

d) bei den Ausschusssitzungen berichtet der Geschäftsführer über die vergangenen und zukünftigen Tätigkeiten, welche vom Ausschuss genehmigt werden;

e) ist verpflichtet regelmäßig dem Ausschuss über die Tätigkeit des Vereins über Email zu berichten;

f) wird für seine Arbeit entgeltet.

Art. 23 – Der Expertenbeirat (Advisory Board)

1. Der Expertenbeirat ist zusammengestellt aus einem „Head of the board“ und aus zwei bis vier Mitgliedern aus der internationalen Kunstszene. Ein Mitglied soll in der Region Trentino/Südtirol tätig sein.

2. Der „Head of the board“kann vom Ausschuss vorgeschlagen und bestätigt werden. Seine Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahren, kann aber wieder bestätigt werden.

3. Der „Head of the board“ sucht die weiteren Mitglieder aus.

4. Der Expertenbeirat hat nur beratende Funktionen und hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 - Die Rechnungsrevisoren (extern)

1. Die zwei Revisoren, haben die Aufgabe, die Tätigkeit des Ausschusses in finanzieller Hinsicht zu überwachen. Sie sind nur gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Sie können jederzeit in die Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen. die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt fünf Jahre.

F – DAS SCHIEDSGERICHT

Art. 25 – Das Schiedsgericht

1. Alle vereinsinternen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung des vorliegenden Statuts werden, mit Ausnahme jener Streitfälle, die laut Gesetz nicht verglichen werden können, einem Schiedsgericht übertragen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei je einer von jeder Partei und der dritte von den beiden zuerst ernannten Schiedsrichtern gewählt wird. Das Kollegium wird nach Billigkeit und ohne Wahrung von Formalitäten eine Entscheidung als gütlicher Schiedsrichter aussprechen.

Art. 26 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung nach Anhörung der Kontrollinstanz das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors zu übertragen.

Art. 27 – Verweis

1. Für alles was nicht ausdrücklich im vorliegenden Statut geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, Anwendung.